

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Lizentiatsprüfungsordnung
der Katholisch-Theologischen Fakultät
an der Universität Passau**

Vom 12. April 2001

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Lizentiatsprüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Passau:

Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Akademischer Grad

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Passau verleiht aufgrund einer Prüfung den akademischen Grad eines Lizentiaten der Theologie (Lic. theol.).

§ 2 Lizentiatsversammlung, Lizentiatsausschuss

(1) Die Lizentiatsversammlung besteht aus den Professoren der Fakultät und den hauptberuflich an der Fakultät tätigen, nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Inhabern der Lehrbefugnis. Vorsitzender der Lizentiatsversammlung ist der Dekan, dessen Stellvertreter der Prodekan.

(2) Der Lizentiatsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung aus dem Prodekan, und zwei Mitgliedern der Lizentiatsversammlung. Die Mitglieder des Lizentiatsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf zwei Jahre gewählt, gegebenenfalls ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Lizentiatsversammlung und Lizentiatsausschuss sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ordnungsgemäß geladen worden sind und wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließen in Sitzungen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschluss der Mitglieder von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(4) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen. Dem Bewerber ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität nach Anhörung der Lizentiatsversammlung beziehungsweise des Lizentiatsausschusses und der zuständigen Prüfer.

§ 3

Gutachter, Prüfer

(1) Als Gutachter und Prüfer können die an der Fakultät lehrenden Professoren, die entpflichteten und die in den Ruhestand getretenen Professoren sowie die sonstigen an der Fakultät tätigen, nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Lehrkräfte bestellt werden. § 8 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Passau aus, kann es auch nach seinem Ausscheiden zum Gutachter und Prüfer bestellt werden, solange es nach den im Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestimmungen zur Abnahme von Lizentiatsprüfungen befugt ist. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche beziehungsweise wegberufene Professoren sollen zu Gutachtern und Prüfern nur bestellt werden, wenn sie die Betreuung der zu begutachtenden Arbeit vor ihrer Emeritierung oder Pensionierung beziehungsweise Wegberufung übernommen haben und mit der Bestellung einverstanden sind.

II. Ablauf des Lizentiatsprüfungsverfahrens

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Lizentiatsprüfung sind:

1. Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. a) Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie von mindestens 5 Jahren an einer Universität, an einer dieser gleichstehenden Hochschule oder an einer staatlich anerkannten Philosophisch-Theologischen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den geltenden Diplomstudienordnungen beziehungsweise –studienplänen;

b) oder
die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre;

c) oder
die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an anderen öffentlichen Schulen in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.
3. Die Durchschnittsnote der Prüfungen nach Nummer 2 Buchst. b und c muss wenigstens gut (2,50) betragen.
4. Ein wenigstens zweisemestriges Lizentiatsstudium.
5. Kenntnisse der lateinischen und griechischen Sprache gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. April 1992 (KWMBI I S. 244) sowie Kenntnisse der hebräischen Sprache. Bewerber gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a erbringen den Nachweis durch ihren erfolgreichen Studienabschluss. Bewerber gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b und c erbringen den Nachweis gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 9 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Passau vom 14. Oktober 1997 (PO-KT) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Teilnahme und Mitarbeit mit wenigstens gutem Erfolg an vier Seminaren nach dem in Nummer 2 genannten Studienabschluss, und zwar aus wenigstens zwei verschiedenen der für das Lizentiatsexamen gewählten Haupt- und Nebenfächer.
7. Der Bewerber darf nicht die Lizentiatsprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden haben.
8. Der Bewerber darf zur Führung eines akademischen Grades nicht unwürdig sein im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BayHSchG.

(2) Bewerber mit dem in Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b genannten Abschluss müssen als weitere Zulassungsvoraussetzungen in allen theologischen Fächern, die in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt sind, mündliche Ergänzungsprüfungen von jeweils etwa 20 Minuten Dauer erfolgreich ablegen. Die Entscheidung, in welchen Fächern die mündlichen Ergänzungsprüfungen abzulegen sind, trifft der Lizentiatsausschuss.

In Betracht kommen dabei die Fächer:

1. Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie;
2. Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit;
3. Einleitung in das Alte und Neue Testament;
4. Exegese des Alten Testaments;
5. Exegese des Neuen Testaments;
6. Fundamentaltheologie;
7. Dogmatik;
8. Liturgiewissenschaft;
9. Kirchenrecht;
10. Moraltheologie;
11. Pastoraltheologie;
12. Religionspädagogik;
13. Didaktik des Religionsunterrichts;
14. Christliche Gesellschaftslehre;
15. Philosophie einschließl. Philosophiegeschichte.

(3) Bewerber mit dem in Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c genannten Abschluss müssen als weitere Zulassungsvoraussetzung mündliche Ergänzungsprüfungen von jeweils etwa 20 Minuten Dauer in allen in Absatz 2 genannten Fächern erfolgreich ablegen.

(4) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Bewerbung erfolgt durch den Lizentiatsausschuss. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von an anderen Fakultäten (auch be-

nachbarte Fachrichtungen) oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes verbrachten Studienzeiten, der dabei erbrachten Studienleistungen und die Anerkennung der dort abgelegten Prüfungen. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in katholischer Theologie an ausländischen Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit (vgl. § 10 Abs. 2 PO-KT) angerechnet. Die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. Der Lizentiatsausschuss entscheidet auch über die Bewertung unterschiedlicher Notenskalen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(5) Mit der Durchführung der Ergänzungsprüfungen nach Absätzen 2 und 3 beauftragt der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses je einen prüfungsberechtigten Fachvertreter sowie einen Beisitzer nach § 6 Abs. 1 PO-KT in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungen in den einzelnen Fächern werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Dauer, Gegenstand und Ergebnis der mündlichen Prüfung sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten, das von Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Benotung der mündlichen Prüfung wird allein vom Prüfer vorgenommen, der sich mit dem Beisitzer beraten kann. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 1 PO-KT entsprechend.

§ 5

Bewerbung

(1) Die Lizentiatsarbeit ist in zwei Exemplaren bei dem Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zur Lizentiatsprüfung und den Anlagen gemäß Absatz 2 einzureichen.

(2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. Der Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, sofern er sich nicht bereits bei den Akten der Universität befindet;
2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern seit mehr als sechs Monaten keine Einschreibung an einer Hochschule vorliegt und kein öffentliches oder kirchliches Dienstverhältnis besteht;
3. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Ordinarius über Glauben und charakterliche Haltung des Bewerbers;
4. ein Lebenslauf;
5. Nachweise über die sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5;
6. Urkunden (Studienbücher, Zeugnisse), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 gegeben sind;
7. die Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6;

8. die Benennung der Fächergruppe, in welcher die Spezialisierung erfolgt ist (§ 9 Abs. 1) sowie des Faches, in dem der Bewerber nach Maßgabe des § 9 die Klausurarbeit anzufertigen wünscht;
9. ein Vorschlag, von welchen Prüfern das Lizentiatsexamen in den einzelnen Fächern gemäß § 9 durchgeführt werden soll; der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses ist bei der Auswahl der Prüfer an diesen Vorschlag nicht gebunden;
10. gegebenenfalls Nachweise über Entscheidungen des Lizentiatsausschusses gemäß § 4 Abs. 4;
11. eine Erklärung darüber, dass nicht die Lizentiatsprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde;
12. eine schriftliche Versicherung, dass die Lizentiatsarbeit selbständig angefertigt wurde und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind.

(3) Kann ein Bewerber die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Lizentiatsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. Zur Vervollständigung der gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen kann dem Bewerber eine hinreichend bemessene Frist gewährt werden.

§ 6

Zulassung

(1) Nach Prüfung des Gesuches und der Unterlagen entscheidet der Lizentiatsausschuss innerhalb von vier Wochen über die Zulassung zur Lizentiatsprüfung. Der Dekan erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Auf Antrag entscheidet der Lizentiatsausschuss schon vor Einreichen des Gesuchs um Zulassung zur Lizentiatsprüfung darüber, ob einzelne Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Dekan erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Eine Rücknahme des Gesuches ist nur zulässig, solange die Lizentiatsarbeit nicht abgelehnt wurde und die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat. In diesem Fall gilt die Lizentiatsarbeit als nicht eingereicht.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 nicht gegeben sind, oder
2. die nach § 5 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind und auch auf Aufforderung hin nicht nachgereicht oder berichtigt wurden, oder

3. Tatsachen vorliegen, aufgrund deren der Bewerber unwürdig zur Führung eines akademischen Grades erscheint, oder
4. ein akademischer Grad entzogen wurde, oder
5. die Lizentiatsprüfung in katholischer Theologie oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Wenn die Zulassung ausgesprochen ist, werden vom Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses die Gutachter gemäß § 8 Abs. 2 und die Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 bestellt sowie die Prüfungsfächer gemäß § 9 Abs. 1 und 3 festgelegt. Der Vorsitzende legt die Termine so fest, dass das Verfahren, wenn nicht zusätzliche Gutachten eingeholt werden müssen, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von der Zulassung an, zum Abschluss gebracht werden kann. Der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid. Der Termin für die schriftliche und mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern bestimmt und dem Bewerber spätestens acht Tage vor dem Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Leistungen

Der Grad eines Lizienten der Theologie wird verliehen aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Lizentiatsarbeit) und einer aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen bestehenden Prüfung (Lizentiatsexamen).

§ 8

Lizentiatsarbeit

(1) Die Lizentiatsarbeit muss die Befähigung zu eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten in einem Fach einer der Fächergruppen gemäß § 9 Abs. 1 erweisen. Sie darf weder veröffentlicht noch in einem anderen Prüfungsverfahren im Wesentlichen inhaltsgleich vorgelegt worden sein; sie soll in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst sein. In einer anderen Sprache darf sie nur dann vorgelegt werden, wenn zwei Gutachter bestellt werden können, die dieser Sprache mächtig sind; in diesem Falle ist der Abhandlung eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher oder lateinischer Sprache beizufügen.

(2) Der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses bestimmt für die Lizentiatsarbeit zwei Gutachter im Sinne von § 3. Der Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer der Arbeit; auf Antrag des Bewerbers oder des Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses kann die Lizentiatsversammlung den

Erstgutachter auch aus einer anderen katholisch-theologischen Fakultät oder wissenschaftlichen Hochschule bestellen. Als Zweitgutachter kann auf Beschluss des Lizentiatsausschusses ein Professor einer anderen katholisch-theologischen Fakultät oder wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden.

(3) Jeder Gutachter gibt innerhalb von vier Monaten ein schriftliches Gutachten ab und schlägt die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsarbeit sowie eine Note vor:

Die Notenstufen lauten:

summa cum laude	(1)	= eine hervorragende Leistung;
magna cum laude	(2)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
cum laude	(3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
rite	(4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
insuffizienter	(5)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt - in diesem Fall gilt die Arbeit als abgelehnt.

(4) Den Mitgliedern der Lizentiatsversammlung ist Gelegenheit zu geben, die Lizentiatsarbeit und die Gutachten einzusehen; sie sind daher zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit eines Semesters im Dekanat auszulegen. Die Mitglieder der Lizentiatsversammlung haben das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die einen begründeten Benotungsvorschlag enthalten muss.

(5) Liegt kein abweichender Notenvorschlag vor, so ergibt sich die Gesamtnote aus dem übereinstimmenden Vorschlag der Gutachter. Stimmen die Gutachter in ihrer Benotung nicht überein oder liegt ein abweichendes Votum vor, legt die Lizentiatsversammlung die Note auf der Grundlage der Gutachten beziehungsweise der allfälligen Voten fest, gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Gehören die Gutachter nicht der Lizentiatsversammlung an, sind sie bei der Festsetzung der Note mit beratender Stimme beteiligt.

(6) Wird die Lizentiatsarbeit abgelehnt, ist die Lizentiatsprüfung nicht bestanden. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bewerber kann innerhalb von sechs Monaten ab der Mitteilung über die Ablehnung der Arbeit eine überarbeitete Fassung vorlegen oder unter Vorlage einer neuen Lizentiatsarbeit ein zweites Mal um Zulassung nachsuchen.

Die Frist nach Satz 4 kann vom Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses aus wichtigen Gründen auf höchstens 9 Monate verlängert werden. Wird innerhalb der Frist nach Satz 4 keine überarbeitete oder neue Lizentiatsarbeit vorgelegt beziehungsweise eine überarbeitete oder neue Arbeit abgelehnt, ist ein weiterer Versuch nicht mehr möglich.

§ 9

Lizentiatsexamen

(1) Für das Lizentiatsexamen können folgende Fächergruppen gewählt werden:

1. Biblische Theologie (Einleitung in das Alte und Neue Testament, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments);
2. Historische Theologie (Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit);
3. Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie);
4. Praktische Theologie (Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Religionspädagogik, Didaktik des Religionsunterrichts);
5. Philosophie einschließlich Philosophiegeschichte.

Als Prüfungsfach gilt jede an der Fakultät vertretene Disziplin.

(2) Das Lizentiatsexamen muss in mindestens zwei Fächern der vom Bewerber gewählten theologischen Fächergruppe gemäß Absatz 1 abgelegt werden; es umfasst folgende Teilprüfungen:

1. Eine dreistündige Klausurarbeit in einem Fach der gemäß Absatz 1 gewählten Fächergruppe; das Fach, dem das Thema der Lizentiatsarbeit zugehört, kann nicht gewählt werden;
2. mündliche Prüfungen in zwei Fächern der gemäß Absatz 1 gewählten Fächergruppe; die zwei Fächer sind bei der Einreichung des Bewerbungsgesuches anzugeben. Dabei gilt Philosophie einschließlich Philosophiegeschichte der systematischen Fächergruppe gemäß Absatz 1 Nr. 3 zugehörig.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Lizentiatsausschuss auf Antrag ein nicht durch einen Professor der Fakultät vertretenes Fach als Prüfungsfach zulassen, wenn ein fachlicher Zusammenhang zu Inhalten der Lizentiatsprüfung gegeben ist.

§ 10

Durchführung des Lizentiatsexamens

(1) Mit der Durchführung der Prüfung beauftragt der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses je einen für die Einzelprüfungen prüfungsberechtigten Fachvertreter; diese bestimmen auch die zugelassenen Hilfsmittel. Für die Klausur werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Für die Klausur und die mündliche Prüfung im gleichen Fach ist derselbe Fachvertreter zuständig. Die Benotung der Klausurarbeiten erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn ein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter nicht zur Verfügung steht, oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt; sie dauern jeweils etwa zwanzig Minuten und finden im Beisein eines Beisitzers statt, der vom Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Katholisch-Theologischen Fakultät oder der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Katholisch-Theologischen Fakultät bestellt wird; dieser führt gleichzeitig das Protokoll.

(3) Die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern entsprechend den in § 8 Abs. 3 festgelegten Notenstufen bewertet. Wird eine Klausurarbeit von den Prüfern unterschiedlich bewertet, so errechnet der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, so stellt der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung fest; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Soweit in einem Fach nur eine mündliche Prüfung abzulegen war, ist die von dem zuständigen Prüfer erteilte Note die Fachnote für dieses Fach. War lediglich eine Klausur anzufertigen, ist die übereinstimmende Bewertung der Prüfer beziehungsweise die nach Satz 2 festgelegte Note die Fachnote für dieses Fach.

§ 11

Prüfungsergebnis und Bestehen der Prüfung

(1) Sobald sämtliche Leistungen im Rahmen des Lizentiatsexamens erbracht sind, errechnet der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses die Note für das Lizentiatsexamen aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 10 Abs. 3 festgesetzten Fachnoten.

(2) Aufgrund sämtlicher Prüfungsleistungen des Bewerbers stellt der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses die Gesamtnote fest; sie wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Fachno-

ten und der mit dem Faktor drei gewichteten Note der Lizentiatsarbeit. Die Bezeichnung der Gesamtnote in Ziffern und Worten richtet sich nach Absatz 3.

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	summa cum laude (1);
von 1,51 bis 2,50	magna cum laude (2);
von 2,51 bis 3,50	cum laude (3);
von 3,51 bis 4,0	rite (4);
über 4,0	insuffizienter (5).

(4) Die Gesamtnote wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses mitgeteilt.

(5) Lautet eine Einzelnote "insuffizienter", ist das Lizentiatsexamen nur dann bestanden, wenn innerhalb von höchstens sechs Monaten ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eine Wiederholungsprüfung in diesem Fach abgelegt und bestanden wird. Soweit in dem betreffenden Fach eine schriftliche und eine mündliche Leistung zu erbringen war, erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf beide Leistungen. Lautet die Fachnote in mehr als einem Fach "insuffizienter", ist das Lizentiatsexamen nicht bestanden; es kann innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens des Lizentiatsexamens an, als Ganzes wiederholt werden, wobei die Lizentiatsarbeit angerechnet bleibt. Wird die Frist nach Sätzen 1 und 3 Halbsatz 2 nicht eingehalten, so gilt die Lizentiatsprüfung als endgültig nicht bestanden, außer es liegen vom Bewerber nicht zu vertretende Hinderungsgründe vor. In diesem Fall setzt der Lizentiatsausschuss eine angemessene Nachfrist fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung in einem Fach oder des nicht bestanden Lizentiatsexamens muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an, stattfinden. Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Wurde die erste Wiederholungsprüfung in mehr als zwei Fächern nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.

(7) Für die Durchführung der Wiederholungsprüfung gilt § 10 entsprechend. Spätestens einen Monat vor Ablauf der in den Absätzen 5 und 6 genannten Fristen ist beim Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses ein Antrag auf Ablegung der jeweiligen Wiederholungsprüfung zu stellen.

(8) Hat der Bewerber die Lizentiatsprüfung nicht bestanden, teilt ihm der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses dies schriftlich mit. Dabei ist auf etwaige Wiederholungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Pflichtexemplare - Veröffentlichung

(1) Von der Lizentiatsarbeit sind in Maschinschrift zwei Exemplare der Katholisch-Theologischen Fakultät abzuliefern.

(2) Die Veröffentlichung der Abhandlung als Lizentiatsarbeit bedarf der Zustimmung des Lizentiatsausschusses. Die veröffentlichte Fassung darf nur mit Zustimmung des Lizentiatsausschusses vom eingereichten Text der Abhandlung abweichen. Die vom Lizentiatsausschuss festgesetzten Änderungen sind dabei zu berücksichtigen.

§ 13

Verleihung des Grades

(1) Der akademische Grad eines Lizienten der Theologie (Lic. theol.) wird durch die Aushändigung einer Urkunde verliehen.

(2) Die Urkunde wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert und enthält die gewählte Fächergruppe, die Note der Lizentiatsarbeit, die Note des Lizentiatsexamens und die Gesamtnote. Die Urkunde wird vom Rektor der Universität und vom Dekan unterzeichnet und kann auf Antrag des Bewerbers in lateinischer Sprache abgefasst sein.

(3) Das Recht zur Führung des akademischen Grades eines Lizienten/einer Lizientin der Theologie wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsmängel

(1) Wird das Gesuch um Zulassung zum Verfahren zurückgenommen, nachdem eine ablehnende Entscheidung über die Lizentiatsarbeit ergangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Prüfungsverfahren als ohne Erfolg beendet.

(2) Das Lizentiatsexamen kann zur Gänze oder in Teilen durch den Lizentiatsausschuss als nicht bestanden erklärt werden,

1. wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht oder wenn er eine Täuschung begangen hat;
2. wenn der Bewerber einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt; dies gilt allerdings nicht, wenn die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vom Bewerber nicht zu vertreten sind. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses die Vorlage eines ärztlichen oder in begründeten Ausnahmefällen amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen;
3. wenn der Bewerber sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig macht.

(3) Behauptete Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine unmittelbar vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit seitens des Bewerbers müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(4) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 ist der Bewerber zu hören. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Entzug des Grades

(1) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Lizentiatsversammlung nachträglich die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lizentiatsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Gesamtprüfung zur Erlangung des akademischen Grades eines Lizienten der Theologie sind die Urkunde und das Prüfungszeugnis einzuziehen. Im Übrigen gilt Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 17

Inkrafttreten - Übergangsbestimmungen

(1) Diese Lizentiatsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lizentiatsprüfungsordnung für die Katholisch-theologische Fakultät der Universität Passau vom 5. Juni 1987 (KWMBI II S. 369) mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(2) Lizentiatsprüfungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Lizentiatsprüfungsordnung bereits begonnen haben, werden nach der Lizentiatsprüfungsordnung für die Katholisch-theologische Fakultät der Universität Passau vom 5. Juni 1987 (KWMBI II S. 369) abgeschlossen, es sei denn der Bewerber erklärt schriftlich, dass für sein Verfahren unwiderruflich diese Lizentiatsprüfungsordnung gelten soll.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 7. Februar 2001 nach Genehmigung der Satzung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. März 2001 Nr. X/4-5e65a/9a-10b/12 999.

Passau, den 12. April 2001

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 12. April 2001 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. April 2001 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 12. April 2001.